

## Vorlagefragen

Ist Art. 102 AEUV, ggf. in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 2014/26/EU <sup>(1)</sup> [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014] „über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“, dahin auszulegen, dass eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung vorliegt, wenn eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte, die in einem Mitgliedstaat ein faktisches Monopol innehat, gegenüber Organisatoren von Musikveranstaltungen für das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Musikwerken ein Vergütungsmodell anwendet, das u. a. auf dem Umsatz beruht und

1. dem ein gestufter Pauschaltarif anstatt eines Tarifs zugrunde liegt, der (mithilfe der zeitgemäßen technischen Hilfsmittel) den genauen Anteil des von der Verwertungsgesellschaft verwalteten Repertoires an der während der Veranstaltung abgespielten Musik berücksichtigt?
2. nach dem die Lizenzvergütungen auch von externen Faktoren wie u. a. dem Eintrittspreis, dem Preis für Speisen und Getränke, dem Budget für die auftretenden Künstler und dem Budget für andere Elemente wie Dekor abhängen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 84, S. 72.

---

## Klage, eingereicht am 16. Mai 2019 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-384/19)

(2019/C 270/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

## Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und E. Sanfrutos Cano)

*Beklagter:* Königreich Spanien

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien im Hinblick auf die Flussgebietseinheiten ES120 Gran Canaria, ES122 Fuerteventura, ES123 Lanzarote, ES124 Tenerife, ES125 La Palma, ES126 La Gomera und ES127 El Hierro gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 und 5 sowie Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2007/60/EG <sup>(1)</sup> verstoßen hat;
- festzustellen, dass das Königreich Spanien im Hinblick auf die Flussgebietseinheiten ES120 Gran Canaria, ES122 Fuerteventura und ES125 La Palma gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/60/EG verstoßen hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus den von den spanischen Behörden übermittelten Informationen geht hervor, dass Spanien die Hochwasserrisikomanagementpläne im Hinblick auf die Flussgebietseinheiten ES120 Gran Canaria, ES122 Fuerteventura, ES123 Lanzarote, ES124 Tenerife, ES125 La Palma, ES126 La Gomera und ES127 El Hierro nicht innerhalb der durch die Richtlinie gesetzten Frist bis zum 22. Dezember 2015 erstellt, ergänzt und veröffentlicht habe. Die Kommission habe auch nicht, wie nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie erforderlich, eine Abschrift dieser Pläne erhalten.

Ferner sei in drei Flussgebietseinheiten — ES120 Gran Canaria, ES122 Fuerteventura und ES125 La Palma — die Phase der Information und Konsultation der Öffentlichkeit noch nicht durchgeführt oder jedenfalls nicht abgeschlossen worden. Daher hat nach Auffassung der Kommission das Königreich Spanien im Hinblick auf diese drei Flussgebietseinheiten gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/60/EG verstoßen.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. 2007, L 288, S. 27).

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 17. Mai 2019 — RTS infra BVBA, Aannemingsbedrijf Norré-Behaegel/Vlaams Gewest

(Rechtssache C-387/19)

(2019/C 270/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Raad van State

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* RTS infra BVBA, Aannemingsbedrijf Norré-Behaegel

*Beklagter:* Vlaams Gewest

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g in Verbindung mit den Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/24/EU (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass er einer Anwendung entgegensteht, bei der ein Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet wird, von sich aus den Nachweis über die Maßnahmen zu liefern, die er ergriffen hat, um seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen?
2. Falls ja: Hat der so ausgelegte Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g in Verbindung mit den Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/24/EU unmittelbare Wirkung?

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2014, L 94, S. 65.